



## Interessenkonflikt-Policy Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Nach § 63 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) hat sich jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen um Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und seinen Kunden Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte sowie seine Grundsätze zum Umgang mit diesen darzulegen.

Unser Institut unterliegt der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank und ist verpflichtet, deren aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten. Darüber sind wir Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V. (VuV) und haben uns zur Einhaltung von dessen Ehrenkodex verpflichtet.

### 1. Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte

#### 1.1 Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen können auftreten

- zwischen unserem Institut selbst und unseren Kunden,
- zwischen unseren Geschäftsleitern, Mitarbeitern und unseren Kunden oder
- zwischen unseren Kunden untereinander.

#### 1.2 Wodurch können Interessenkonflikte entstehen?

Wie in jedem gewinnorientiert arbeitenden Unternehmen lassen sich Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig ausschließen. Diese können insbesondere folgende Ursachen haben:

- eigene unternehmerische Interessen unseres Instituts, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsbestreben
- die mit unseren Kunden vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung, z.B. durch Eingehen höherer Risiken für das verwaltete Vermögen mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar aufgrund der erfolgsabhängigen Komponente zu erzielen
- finanzielle Interessen in den von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, z.B. durch Vergütung in Abhängigkeit vom Fondsvolumen
- Annahme von Geld- oder Sachzuwendungen von Seiten Dritter, z. B. Vermittlungs- und Bestandsprovisionen oder Seminarangebote
- erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitern und Mitarbeitern sowie Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an diese
- Eigengeschäfte unseres Instituts zur Anlage unserer liquiden Mittel
- persönliche Wertpapiergeschäfte von Geschäftsleitern und Mitarbeitern (Mitarbeitergeschäfte)

Ferner könnten Interessenkonflikte im Falle geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen unseres Instituts, seiner Geschäftsleiter, Mitarbeiter oder verbundener Personen zu Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten etc. entstehen. Dies betrifft insbesondere:

- Kooperationen mit solchen Einrichtungen
- Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten dieser Einrichtungen
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen)

### 2. Umgang mit Interessenkonflikten

Um eine aus potenziellen Interessenkonflikten resultierende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, haben wir folgende, für alle Geschäftsleiter und Mitarbeiter verbindlichen Grundsätze festgelegt und Maßnahmen ergriffen:



## 2.1 Allgemeine organisatorische Maßnahmen

- Verpflichtung zur Einhaltung des Ehrenkodex des VuV sowie der von uns selbst aufgestellten ethischen Grundsätze
- Implementierung umfassender organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen in unseren Organisationsrichtlinien und Verpflichtung zu deren Einhaltung
- Einführung mehrstufiger prozessintegrierter und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen
- Offenlegungs- und Zustimmungspflichten bei bestimmten geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen

## 2.2 Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Interessenkonflikte

- Auswahl unserer Kooperationspartner (Depotbanken, andere ausführende Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, andere Produktgeber und Emittenten) nach den Kriterien günstige Kostenstruktur und bestmögliche Auftragsabwicklung - siehe Anlage II zum Vermögensverwaltungsvertrag „Auswahl-Policy“
- Offenlegung der mit unseren Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten verbundenen Kosten und Nebenkosten, so dass die Gesamtkosten sowie deren Auswirkung auf die Rendite der Vermögensanlage ersichtlich sind - siehe „Ex ante – Kosteninformation“
- Offenlegung unseres Vergütungsmodells bei von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, sofern wir diese an unsere Kunden vermitteln bzw. in der Finanzportfolioverwaltung und/oder Anlageberatung einsetzen
- Einführung eines an die Bedürfnisse unserer Kunden angepassten Produktgenehmigungs- und -überwachungsverfahrens, um Interessenkonflikte infolge eigener Umsatzinteressen unseres Instituts zu vermeiden und die Vermittlung von Finanzprodukten an Kunden mit nicht dazu passenden Anlagezielen und Risikoneigungen zu verhindern
- konsequente Offenlegung von Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen, die wir von Dritten erhalten, insbesondere von Vermittlungs- und Bestandsprovisionen - siehe Anlage IV zum Vermögensverwaltungsvertrag „Information über den Erhalt von Zuwendungen“
- strikte Beachtung des Verbots der Annahme von Provisionen im Rahmen unserer Vermögensverwaltung bzw. vollständige Weiterleitung vereinnahmter Zuwendungen (mit Ausnahme geringfügiger nichtmonetärer Vorteile) an unsere Kunden
- Ausgestaltung unserer Vergütungsmodelle für Geschäftsleiter und Mitarbeiter unter Beachtung der Institutsvergütungsverordnung, sodass keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entsteht und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt werden
- keine Vorgabe von Vertriebszielen im Wertpapierdienstleistungsgeschäft
- Schaffung organisatorischer Verfahren und Implementierung von Kontrollprozessen zur Wahrung von Kundeninteressen in der Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung, Anlagevermittlung und Abschlussvermittlung
- Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, Verpflichtung aller Geschäftsleiter und Mitarbeiter zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung von Konten, Depots und Mitarbeitergeschäften, regelmäßige Kontrolle dieser durch den Compliance-Beauftragten
- Beschränkungen bzw. Verbot von Mitarbeitergeschäften für bestimmte Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung, strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften
- Regelmäßige Schulung unserer Mitarbeiter

## 2.3 HRK LUNIS Fonds

Die HRK LUNIS AG (im Folgenden: „HRK LUNIS“) setzt künftig im Rahmen der Vermögensverwaltung und der Vermögensberatung auch Investmentfonds ein, die HRK LUNIS als Fondsmanager verwaltet (sog. „HRK LUNIS-Fonds“).

HRK LUNIS erhält für die an sie ausgelagerte Tätigkeit des Fondsmanagements der „HRK LUNIS-Fonds“ eine Management-Fee von der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) Hansainvest in Höhe von bis zu 1,58% des Wertes der Fondsanteile p.a.



Aktuell:

- max. 1,58% des Wertes der Fondsanteile p.a. beim LUNIS Biotech Growth Opportunities Fund
- max. 1,05 % des Wertes der Fondsanteile p.a. beim ARBOR INVEST Vermögensverwaltungsfonds (Anteilsklasse P)
- max. 1,45 % des Wertes der Fondsanteile p.a. beim ARBOR INVEST Vermögensverwaltungsfonds (Anteilsklasse I)
- max. 1,10 % des Wertes der Fondsanteile p.a. beim ARBOR INVEST Spezialrenten (Anteilsklasse P)
- max. 0,75 % des Wertes der Fondsanteile p.a. beim ARBOR INVEST Spezialrenten (Anteilsklasse I)
- max. 0,60 % des Wertes der Fondsanteile p.a. beim HRK INVEST Vermögensverwaltungsfonds G
- max. 1,10 % des Wertes der Fondsanteile p.a. beim HRK INVEST Vermögensverwaltungsfonds H
- max. 0,60 % des Wertes der Fondsanteile p.a. beim HRK INVEST Vermögensverwaltungsfonds J.

Diese Management-Fee ist ein Bestandteil der laufenden Kosten der Fonds, wie in den Key Information Documents (KIDs) veröffentlicht. Somit sind sie im Fondspreis berücksichtigt und nicht gesondert zu entrichten.

### 3. Informationen über den Erhalt von Zuwendungen

Als „Zuwendungen“ werden Geld- oder Sachleistungen bezeichnet, die die HRK LUNIS AG von Dritten erhält. Dritte sind z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute oder Emittenten von Finanzinstrumenten. Geldzuwendungen sind meist Vermittlungs- und Bestandsprovisionen. Als Sachzuwendungen kommen z. B. Einladungen zu Veranstaltungen, Seminarangebote, Informationsmaterialien oder Bewirtungen in Betracht. Da die Annahme solcher Zuwendungen zu Interessenkonflikten in unserer Leistungserbringung führen könnte, führen wir nachfolgend alle Zuwendungen auf, die wir von Dritten erhalten könnten.

#### 3.1 Für Kunden mit einem Vermögensverwaltungsvertrag

##### a) Geldzuwendungen

Im Rahmen unserer Vermögensverwaltung nehmen wir **keine** Geldzuwendungen von Dritten an. Sollten ausnahmsweise – z. B. weil ein Finanzinstrument nicht ohne Zuwendung erhältlich ist – Geldzuwendungen an uns gezahlt werden, kehren wir diese vollständig an unsere Kunden aus. Dies erfolgt durch eine separate Gutschrift.

##### b) Sachzuwendungen

Im Rahmen unserer Vermögensverwaltung nehmen wir geringfügige Sachzuwendungen an, wenn dies durch Verbesserung der Qualität unserer Leistungen auch Vorteile für den Kunden hat und der Wert der Sachleistungen vertretbar wie auch verhältnismäßig ist, sodass Interessenkonflikte nicht zu vermuten sind. Dies können sein:

- allgemein angelegte oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmte Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen
- allgemein verfügbare Informationsmaterialien von Emittenten zu Neuemissionen
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung
- Bewirtungen in vertretbarem Umfang

#### 3.2 Für Kunden mit einem Vermögensberatungsvertrag

Wir erbringen unsere Anlageberatung nicht als „unabhängige Honorar-Anlageberatung“, sondern nehmen im Zusammenhang mit dem Management Ihres Vermögens Zuwendungen von Dritten an. Diese müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität unserer Dienstleistung zu verbessern und dürfen der Leistungserbringung im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der Anlage- oder Abschlussvermittlung ohne Anlageberatung.



### a) Geldzuwendungen

Wir erhalten folgende Geldzuwendungen:

	Art der Zuwendung	Höhe in %	Kalkulatorische Zuwendung bei einem (Kauf-) Gegenwert von 10.000 €
<b>1.</b>	<b>Erwerb von Anteilen an Investmentfonds</b>		
	Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen	keine	
	Vertriebs- / Vermittlungsprovisionen	keine	
	Rückvergütungen aus Verwaltungsvergütungen	s. u. Bestandsprovisionen	
	Vertriebsfolge- / Bestandsprovisionen (auch für HRK LUNIS-Fonds)	ca. 0,1 % – 0,6 %	ca. 10 – 60 €
<b>2.</b>	<b>Erwerb von Anleihezertifikaten oder strukturierten Anleihen</b>		
	Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen	keine	
	Vertriebs- / Vermittlungsprovisionen	ca. 0,3 % - 2,5 %	ca. 30 – 250 €
	Vertriebsfolge- / Bestandsprovisionen	ca. 0,25 % - 2,25 %	ca. 25 - 225 €
	Umsatzbonifikationen	keine	
<b>3.</b>	<b>Erwerb von Anleihen und Aktien</b>		
	Rückvergütungen von Emittenten bei Zeichnung	keine	
	Vertriebsprovisionen von Emittenten	keine	
	sonstige Vermittlungsprovisionen	keine	
<b>4.</b>	<b>Erwerb geschlossener Fonds</b>		
	Vertriebs- / Vermittlungsprovisionen	3 % – 5 %	300 – 500 €

Bitte beachten Sie, dass neben den hier ausgewiesenen Zuwendungen die HRK LUNIS AG für das Management von Fonds eine Vergütung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds eine Management-Fee erhält.

Soweit vorab nur die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen angegeben werden kann, informieren wir unsere Kunden nachträglich über die genauen Beträge der jeweils im Berichtszeitraum erhaltenen Zuwendungen.

### b) Sachzuwendungen

Wir könnten folgende Sachzuwendungen erhalten:

- allgemeine Finanzanalysen
- konkrete Recherche- und Informationsmaterialien zu Finanzinstrumenten
- individuell auf Kunden abgestimmte Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen
- Informationsmaterialien von Emittenten zu Neuemissionen
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen



- Unterstützung mit Softwareprodukten
- Bewirtungen

Da vorab nur die Art der Zuwendungen angegeben werden kann, informieren wir unsere Kunden nachträglich über den Betrag des geldwerten Vorteils der jeweils im Berichtszeitraum erhaltenen Sachzuwendungen.

#### **4. Fragen und Erläuterungen**

Für auftretende Fragen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und teilen Ihnen auf Wunsch jederzeit weitere Einzelheiten zu den vorstehenden Grundsätzen mit.